


<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Gemeinde Neuhof</b> 
- öffentlich -		
<b>VL-247/2022</b>		
Federführendes Amt	Finanzabteilung	
Datum	14.10.2022	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	31.10.2022	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	01.11.2022	beschließend
Gemeindevertretung	10.11.2022	beschließend

**Betreff:**

**Zustimmung zu außerplanmäßigen Verpflichtungen i. S. d. § 102 Abs. 5 HGO für den Neubau des Kunstrasensportplatzes und anderer in diesem Zusammenhang beabsichtigten Investitionen**

**Sachdarstellung:**

**1. HHJ:**

2022 (Zustimmung zum Eingehen außerplanmäßiger Verpflichtungen zulasten des Haushaltsjahres 2023; § 102 Abs. 5 HGO)

**2. Konten:**

Die folgenden Baumaßnahmen im Glück-auf-Stadion Neuhof werden als vereinseigene Baumaßnahmen durchgeführt

- Neubau Kunstrasenplatz einschl. Garagen,
- Überdachung eines Teils der Tribüne,
- Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Tribünendach,
- sonstige Investitionen an dortigen Sportanlagen
- Erneuerung der Tennisplätze
- Bau eines Minispielfeldes
- Herstellung neuer Wasserleitungshausanschluss für die vorgenannten Sportanlagen

Konto: 42110-0358-900358

**3. lfd. Nr. I-Programm (lfd. HHJ):**

Lfd. Nr. 65 des Investitionsprogramms zum HHP 2022

**4. HH-Ansatz (bzw. derzeit verfügbare HH-Mittel):**

(einschließlich BNK; inkl. USt)

s. als Anlage 1 beigefügte Aufstellung.

**5. Benötigte HH-Mittel:**

(einschließlich BNK und USt)

s. als Anlage 1 beigefügte Aufstellung

**6. Es werden also zusätzlich benötigt:**

Zusätzlich werden benötigt für die unter Nr. 2 beschriebenen Maßnahmen: 200.000,00 €.

Diese Mittel werden im Haushaltsjahr 2023 benötigt.

**7.a. Wird als wahrscheinlich angesehen, dass weitere „Mehrausgaben“ anfallen könnten?**

Dies ist leider nicht ausgeschlossen. Wir befinden uns zurzeit in der Phase der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen. Die Ausschreibung, gerade in der jetzigen Zeit, birgt erhebliche Risiken, dass von den Kostenschätzungen (die sehr sorgfältig erstellt wurden) abgewichen werden könnte.

**7.b. Wenn ja in welcher Höhe erscheint dies realistisch?**

Das kann nicht prognostiziert werden.

**8. In welchem HHJ werden die zusätzlichen Mittel voraussichtlich benötigt?**

Im HH-Jahr 2023.

Da die Baumaßnahmen noch in 2022 ausgeschrieben werden sollen und wenn möglich auch die Aufträge erteilt werden sollen, wird für das Haushaltsjahr 2022 eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 200.000 € benötigt.

**9. Begründung für die Mehrausgaben bzw. die zusätzliche Verpflichtungsermächtigung:**

Die ersten Kostenschätzungen beruhen auf einer Grobplanung. Dies ist auch nicht anders möglich. Es war und ist wichtig, dass die Gremien bei derartigen Vorhaben relativ früh involviert werden. In Frühphasen liegen nie die Erkenntnisse vor, die teilweise von Entscheidungen auch der Gremien abhängen, für die finalen Gegebenheiten, die für Kostenschätzungen erforderlich sind. Wenn ausschreibungsfertig geplant wird und dann erst die Gremien einbezogen werden, wird es vermutlich zu Vorwürfen hinsichtlich einer zu späten Befassung der Gremien kommen. Die frühzeitige Einbeziehung der Gremien ist also meist damit verbunden, dass Kostenschätzungen in den Frühphasen noch nicht belastbar sind.

Inzwischen sind die Planungen sehr weit gediehen, sodass die Kostenschätzung insoweit fundierter erfolgen können.

Dennoch bestehen diesbezüglich weiterhin, wenn auch reduzierte, Risiken. Dazu folgende Erläuterungen:

Seit einigen Monaten steht (nicht nur) die Bauwirtschaft „Kopf“. In der Bauwirtschaft kommt es zu massiven Verwerfungen. Angebote werden nicht mehr und wenn mitunter sehr hochpreisig abgegeben. Auf Kostenschätzungen kann man sich immer weniger verlassen, auch wenn diese mit großer Sorgfalt aufgestellt und bei Ausschreibungsbeginn aktuelle Preise angesetzt wurden, da niemand zukünftige Entwicklungen verlässlich vorhersehen kann. Eine frühere Beauftragung war jedoch, schon wegen den beantragten Zuschüssen, nicht möglich.

Um weiter voran zu kommen, und um hoffentlich einigermaßen günstige Baupreise zu erzielen, ist vorgesehen die Bauarbeiten möglichst bald auszuschreiben. Deswegen wird um diese Beschlussfassung gebeten. Selbstverständlich wird beachtet, dass mit den Ausschreibungen erst begonnen wird, sobald dies hinsichtlich der erwarteten Zuschüsse förderunschädlich möglich ist.

Es ist nicht möglich rechtzeitig eine Nachtragssatzung (§ 98 HGO) zu erlassen. Das Verfahren dauert mehrere Monate.

Auch führen personelle Engpässe in der Finanzabteilung dazu, dass dies nicht umgesetzt werden könnte.

Die zusätzlichen Mittel werden im HH-Jahr 2023 benötigt. Da vorgesehen ist die in Rede stehenden Bauaufträge in Kürze zu erteilen, werden entsprechende Verpflichtungsermächtigungen (VE; § 102 HGO) benötigt.

Dies ist nach § 102 Abs. 5 HGO zulässig, wenn die Verpflichtungen unvorhergesehen und unabweisbar sind (aus dieser Beschlussvorlage ergibt sich, dass dies der Fall ist) und der in der HH-Satzung 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der VE nicht überschritten wird.

Der eben beschriebene festgesetzte Gesamtbetrag beträgt 7.130.000 € (s. § 3 der HH-Satzung 2022). In diesen ist u. a. ein Betrag von 3.987.000 € für Grunderwerbskosten für Wohnbaugrundstücke eingeflossen (s. Konto 52210-050-900500; s. lfd. Nr. 77 des Investitionsprogramms zum HHP 2022). Ein Teilbetrag von 1.150.000 € ist für den Erwerb von 2 Grundstücken (Bauerwartungsland) für den Bereich „Am gelben Kuppel, Neuhof“ vorgesehen. Aus heutiger Sicht ist es als ausgeschlos-

sen anzusehen, dass für diese zwei Grundstücke noch in diesem Haushaltsjahr Grundstückskaufverträge geschlossen werden können. Die insoweit vorgesehenen VE werden folglich in diesem Haushaltsjahr nicht benötigt. Sie können also, im Sinne von § 102 Abs. 5 HGO, für andere Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

Deswegen soll ein Teilbetrag dieser VE (der vorbeschriebenen 1.150.000 €) i. H. v. 200.000 € nicht für ihren ursprünglich gedachten Zweck, sondern für die unter vorstehender Ziffer 2 beschriebenen Bauvorhaben in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der in der HH-Satzung 2022 festgesetzten VE wird folglich nicht überschritten.

Die Entscheidung obliegt der Gemeindevertretung (§ 102 Abs. 5 HGO i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO).

Auch wenn versucht wird aufgrund der gestiegenen Baukosten höhere Zuschüsse zu generieren, ist davon auszugehen, dass, wenn überhaupt, nur ein kleinerer Teilbetrag der Mehrkosten dadurch aufgefangen werden könnte.

Weitere Hinweise:

Im Haushaltsplan 2023 werden die Mittel bei der unter der vorstehenden Nr. 2 genannten Haushaltsstelle (Konto) als Haushaltsansatz veranschlagt. Diese Mittel müssen dann im Rahmen der Beschlussfassung über den HHP 2023 zwingend bereitgestellt werden. Das ergibt sich aus dem Charakter der Verpflichtungsermächtigungen.

Sofern die Baumaßnahme aufgrund der gestiegenen Kosten nicht mehr durchgeführt werden soll, dürfte dem Beschlussvorschlag nicht zugestimmt werden. Nach dem mit dem SV Neuhof am 07.04.2022 geschlossenen Vertrag (s. Top 4 der GVe-Sitzung vom 03.02.2022) besteht für die Gemeinde jetzt die Möglichkeit der Kündigung, da die ursprünglich vorgesehene Gesamtfinanzierung (ohne die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel) nicht mehr gesichert ist. Die Vertragskündigung wäre dann die logische Folge. Das hätte allerdings gravierende Folgen. Z. B. wäre dann die Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages für den 5. Tennisplatz rückgängig zu machen.

#### **10. Werden realistische Möglichkeiten gesehen, die Mehrauszahlungen (über-/außerplanmäßigen Verpflichtungen) zu vermeiden bzw. zu senken?**

Nein.

Es besteht das Risiko, dass die Ausschreibungsergebnisse zu weiteren Kostensteigerungen führen könnten.

#### **11. Finanzierung der Mehrauszahlungen:**

s. oben unter Nr. 9.

#### **12. Federführende Zuständigkeit für die vorgenannte Maßnahme:**

H. Schmidt (bautechnisch);

H. Schiffhauer (haushaltsrechtlich)

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen,

1. dass folgende Verpflichtungen im Sinne von § 102 Abs. 1 HGO im Haushaltsjahr 2022, zulasten des Haushaltsjahres 2023 gemäß § 102 Abs. 5 HGO über-/außerplanmäßig eingegangen werden dürfen:

für den Neubau des Kunstrasenplatzes und den weiteren vorstehend unter lfd. Nr. 2. aufgeführten Investitionen (Konto 42110-0358-900358): 200.000 €

2. dass die Haushaltsmittel für die eben genannten außerplanmäßigen Verpflichtungen im Haushaltsplan 2023 bereitgestellt werden.

3. dass die Verpflichtungsermächtigung, die im Haushaltsplan 2022 zulasten des Haushaltsjahres 2023 für die Investitionsmaßnahme „Wohnungsbauförderung - Grunderwerb“; Konto-Nr. 52210-050-900500; lfd. Nr. 77 des Investitions-Programms, veranschlagt wurde (insgesamt. 3.987.000 €) i. H. v. 200.000 € nicht für die eben genannte Maßnahme in Anspruch genommen werden darf. Dieser Teil der Verpflichtungsermächtigung dient der Abdeckung der unter Nr. 1 (des Beschlussvorschlages) beschriebenen Verpflichtungen, die außerplanmäßig eingegangen werden dürfen.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2022-10-31-2\_Schi\_3\_Anlage 1\_Ermittl Gesamtkosten Kunstrasenpl ua.pdf